



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung
und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)

A. Problem

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung ihrer Vorgaben bis zum 21. Juli 2004.

Auf Bundesebene wurden die Anforderungen dieser Richtlinie durch das SUPG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) im UVPG des Bundes umgesetzt. Eine Umsetzung in Landesrecht wurde verzögert, weil der Anwendungsbereich der Richtlinie im Gesetzgebungsverfahren des Bundes umstritten, infolgedessen die Abgrenzung zwischen Bundes- und Landesrecht lange offen war und letztendlich erst nach der Einigung im Vermittlungsausschuss geklärt werden konnte.

Für den Bereich der Raumordnungs- und Bauleitpläne erfolgte die Umsetzung durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359). Das Land ist deshalb verpflichtet, auf Landesebene eine eigene Regelung zu erlassen.

Bis zum 25. Juni 2005 hätte die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten umgesetzt werden müssen.

Schwerpunktmäßig ist die Umsetzung der Richtlinie im Bundesrecht erfolgt. Ergänzender Regelungsbedarf besteht in Schleswig-Holstein jedoch zur Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie (Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) bei den Verfahrensvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes-UVP-Gesetz. Ferner bedarf es einer landesrechtlichen Umsetzung von Art. 4

der Richtlinie im Bereich des Landeswasserrechts bezüglich der Regelungen zu Vorhaben nach der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

B. Lösung

Zu einer landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG bestehen aufgrund der eindeutigen, ins Einzelne gehenden Vorgaben des Gemeinschaftsrechts keine Alternativen.

Wegen der Sachnähe zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf der Zulassungsebene sollte die Umsetzung der SUP-Richtlinie im Landes-UVP-Gesetz (LUVPG) erfolgen. Das LUVPG würde nach dieser Regelungskonzeption künftig nicht nur für die Projekt-UVP, sondern auch für die Strategische Umweltprüfung (SUP) als „Stammgesetz“ dienen. Für die Durchführung der SUP soll auf eigene landesrechtliche Regelungen grundsätzlich verzichtet und stattdessen – abweichend von der bisherigen Konzeption des LUVPG – dynamisch auf die Verfahrensvorschriften des UVPG des Bundes verwiesen werden. Die Novellierung des Landes-UVP-Gesetzes soll zugleich dazu genutzt werden, die Regelungen über die Projekt-UVP zu vereinfachen. Ebenso wie bei den Bestimmungen über die Strategische Umweltprüfung bietet es sich an, so weit wie möglich dynamisch auf die diesbezüglichen Vorschriften des Bundesrechts zu verweisen.

Mit dieser Vorgehensweise wird eine für betroffene Investoren und Planungsträger transparente Regelung geschaffen und zugleich ein einfacherer und rechtssicherer Gesetzesvollzug durch die teilweise identischen zuständigen Planungsbehörden gewährleistet, die bei der Durchführung der SUP aufgrund von Bundes- und Landesrecht auf dieselben Verfahrensvorschriften zurückgreifen können.

C. Alternativen

Formal könnte die Umsetzung der SUP-Richtlinie auch in einem gesonderten Gesetz oder in den jeweiligen Fachgesetzen über die einschlägigen Fachplanungen, jeweils mit ergänzenden Verfahrensvorschriften, erfolgen. Eine solche Umsetzungskonzeption würde jedoch den Zielen der Landesregierung zur Deregulierung und Verfahrensvereinfachung widersprechen.

Die Anpassung des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG) und des Landeswassergesetzes (LWG) an die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG zur Öffentlichkeitsbeteiligung kann sinnvollerweise nur innerhalb der schon bestehenden Gesetze erfolgen.

Ein Abwarten oder eine Nichtumsetzung der Richtlinien stellt keine Alternative dar. Würde Schleswig-Holstein und damit Deutschland als Mitgliedstaat der EU seiner gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung nicht nachkommen, könnte die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

Die Kommission als Hüterin der Verträge hat auf der Grundlage der jüngsten Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 12.7.2005 Rs C-304/02 Kom gegen F) entschieden, ihre bisherige Praxis zu ändern, um die Mitgliedstaaten zur schnellstmöglichen Herstellung eines rechtmäßigen Zustands anzuhalten. Eine verspätete Umsetzung der Richtlinien hätte schwere finanzielle Folgen, die nach dem Ergebnis der Föderalismusreform nicht mehr allein den Bund, sondern auch das Land treffen dürften.

SUP-Richtlinie

Die SUP-Richtlinie war gemäß ihres Artikels 13 Abs. 1 bereits bis zum 21. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen.

Für die auf Landesebene im Bereich der Rahmengesetzgebung des Bundes notwendigen Regelungen enthält das UVPG des Bundes eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2006 (§ 25 Abs. 7 und 10 UVPG); längstens bis zu diesem Zeitpunkt gelten die dort aufgeführten Vorschriften des UVPG des Bundes. Zum Zwecke der Vermeidung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens und eines Zwangsgeldes und/oder Pauschalbetrages wegen der fehlenden Umsetzung der Richtlinie in das Landesrecht hätten die erforderlichen Anpassungen des Landesrechts spätestens bis zum 31.12.2006 erfolgt sein müssen.

Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie hätte bis zum 25.06.2005 in nationales Recht umgesetzt werden müssen (Artikel 6).

Die Europäische Kommission hat wegen der nicht fristgemäßen Umsetzung dieser Richtlinie Ende Juli 2005 bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Nachdem von der Bundesrepublik im September 2005 die Teilumsetzung der Richtlinie durch bereits bestehende deutsche Rechtsvorschriften mitgeteilt und im Übrigen auf die geplante Fortsetzung der beiden unterbrochenen Gesetzgebungsverfahren (aufgrund der Diskontinuität) verwiesen worden ist, hat die Kommission Mitte Dezember 2005 die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens beschlossen. Nächster Schritt könnte die offizielle Klageeinreichung beim EuGH sein.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Vorprüfung, ob eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss, und die Strategischen Umweltprüfungen selbst werden von dem vorhandenen Personal durchgeführt. Mit zusätzlichen Kosten in nennenswertem Umfang ist weder für den Landeshaushalt noch für die kommunalen Haushalte zu rechnen. Die Einbeziehung der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfungen kann mögliche Kostensteigerungen kompensieren.

Die Kosten werden im Rahmen der durch den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel finanziert.

2. Verwaltungsaufwand

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und die Vorprüfung, ob sie durchgeführt werden muss, werden die zuständigen Behörden zeitlich und personell belasten. Der Verwaltungsaufwand lässt sich nicht quantifizieren.

Jedoch wird die Mehrbelastung dadurch begrenzt, dass auf Landesebene nur bei sehr wenigen Plänen eine Strategische Umweltprüfung mit der damit einhergehenden Prüfung der Auswirkungen des Plans auf die Umwelt, Erstellung eines Umweltberichts und der Öffentlichkeitsbeteiligung pflichtig vorgeschrieben ist, während in den anderen Fällen sich oft der Verwaltungsaufwand auf die Vorprüfung beschränken wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch die Umsetzung der oben genannten Richtlinien entstehen für die private Wirtschaft keine Kosten.

Teilweise könnte sie entlastet werden. Wenn der Rahmen eines Vorhabens, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, durch einen Plan gesetzt wurde, der eine Strategische Umweltprüfung durchlaufen hat, so muss der Träger des Vorhabens nicht alle Unterlagen selbst beibringen, sondern kann zum Teil auf Unterlagen zurückgreifen, die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erstellt wurden.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist dem Präsidenten des Landtages am 20. November 2006 zur Unterrichtung zugeleitet worden.

F. Federführung

Die Federführung für dieses Gesetz liegt beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Folgende Wörter werden eingefügt:

- a) vor § 1: „Abschnitt I Allgemeine Vorschriften für Umweltprüfungen“,
- b) vor § 4: „Abschnitt II Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“,
- c) vor § 11: „Abschnitt III Strategische Umweltprüfung (SUP)“.

2. Vor § 1 wird die Überschrift

„Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen“

eingefügt.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„ § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
 - a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
 - b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmenso früh wie möglich berücksichtigt werden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,“.

bb) Satz 3 wird das Wort „Einbeziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819).“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Än-

derung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist. Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(6) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1. In Nr. 2 wird vor das Wort „Vorhaben“ das Wort „einzelne“ eingefügt

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt ferner für Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie einschließlich des Bergbaus, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, sowie für sonstige Pläne und Programme, für die nach § 11 Abs. 2 bis 4 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, in die Anlage 3 aufzunehmen,
2. einzelne Pläne und Programme aus der Anlage 3 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.“

6. Vor § 4 wird die Überschrift

„Abschnitt II
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“

eingefügt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „anlässlich eines Ersuchens nach § 9“ ersetzt durch die Wörter „wenn er darum ersucht“
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Umweltinformationsgesetzes“ die Wörter „für das Land Schleswig-Holstein vom (GVOBl. Schl.-H. S.)“ eingefügt. (*redaktioneller Hinweis: die fehlenden Daten sind nach Erlass des Umweltinformationsgesetzes einzufügen*)
- c) folgender Satz 4 wird angefügt:
„Beruht die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 6, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 6 durchgeführt worden ist und das Ergebnis nachvollziehbar ist.“
8. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mehrere Vorhaben“ die Wörter „derselben Art“ gestrichen.
9. § 6
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzziffer wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)“ ersetzt.
- cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten und jedes weitere Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 entsprechend.“
- dd) Folgender Satz 6 wird angefügt:
„Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
10. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Halbsatz werden die Wörter „als solches“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 6 Satz 1 und 3“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

12. Die §§ 9 bis 19 werden aufgehoben.

13. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Anforderungen und Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung, das anzuwendende Verfahren, einschließlich der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, und die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 6 Satz 2, der §§ 5 bis 13 und des Teils 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können Einwendungen schriftlich oder elektronisch erhoben werden.“

14. Der bisherige § 20 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, werden die Aufgaben nach den §§ 4 und 9 dieses Gesetzes sowie den §§ 3a, 5, 6, 7 und 8 Abs. 1 und 3 und den §§ 9, 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung von der federführenden Behörde wahrgenommen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit § 11 UVPG“ und die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit § 12 UVPG“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit Landesbehörden Aufgaben nach den §§ 4 und 6 dieses Gesetzes sowie nach § 9 in Verbindung mit §§ 3a, 3c, 5, 6, 11 und 12 UVPG wahrnehmen, handeln sie im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.“

15. Nach § 10 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III
Strategische Umweltprüfung (SUP)
§ 11
Feststellung der SUP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach den Absätzen 2 bis 4 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht. Die Feststellung nach Satz 1 ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zugänglich zu machen; soll eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

(2) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die

1. in der Anlage 3 Nr. 1 aufgeführt sind oder
2. in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 dieses Gesetzes oder der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Vorhaben einen Rahmen setzen.

Bei nicht unter Satz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von Satz 4 bis 6 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten. Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 4 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, sind bei der Vorprüfung zu beteiligen.

(3) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I 2005 S. 1818).

(4) Werden Pläne und Programme nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von Absatz 2 Satz 4 bis 6 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Anforderungen und Verfahren der Strategischen Umweltprüfung

Für die Anforderungen an eine Strategische Umweltprüfung, das anzuwendende Verfahren, einschließlich der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die Berücksichtigung der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung bei der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 6 Satz 2, des Teils 3 Abschnitt 2 und des Teils 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können Einwendungen schriftlich oder elektronisch erhoben werden.“

16. Der bisherige § 21 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit § 12 UVPG“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9 bis 12 und 17“ durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit §§ 5 bis 8 und 11 UVPG“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 9 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 UVPG sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 9 in Verbindung mit § 12 UVPG sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Verfahren nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 9 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 UVPG einbezogen wurde.“

17. Der bisherige § 22 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§18“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit § 12 UVPG“.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 9“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit § 12 UVPG“.

c) In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 17 und für die Bewertung nach § 19“ ersetzt durch die Wörter „und der Bewertungen gemäß § 9 in Verbindung mit §§ 11 und 12 UVPG“

d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Grundsätze für die abschließende Bewertung und Berücksichtigung des Umweltberichts gemäß § 9 in Verbindung mit § 14k UVPG.“

18. Der bisherige § 23 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 erfolgt ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 11 und 12.“

19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 der Einleitung wird das Wort „dies“ durch das Wort „diese“ ersetzt, in der Angabe „ §6 Abs.1 Satz 1 und 2“ wird die Angabe „Abs.1“ gestrichen. In der Legende ist bei der jeweiligen Angabe „§6 Abs.1 Satz...“ jeweils die Angabe „Abs.1“ zu streichen.

b) Nummer 2.4 Unterabsatz c) erhält folgende Fassung:

„geeignet ist, ein Kulturdenkmal im Sinne des § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes oder einen Denkmalbereich im Sinne des § 1 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder innerhalb eines Grabungsschutzgebietes im Sinne des § 20 des Denkmalschutzgesetzes liegt;“

c) In Nummer 6.2. werden die Wörter „und mehr“ gestrichen

20. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Klammerzusatz wird bei der Angabe „ § 6 Abs.1 Satz 1“ die Angabe „Abs.1“ gestrichen
- b) im Einleitungssatz wird in der Angabe „sowie in § 6 Abs.1 Satz 1“ die Angabe „Abs.1“ gestrichen
- c) Nummer 2.3.10 erhält folgende Fassung:
 „Kulturdenkmale im Sinne des §1 Abs.2 des Denkmalschutzgesetzes, Denkmalbereiche im Sinne des § 1 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes, die Umgebung von Kulturdenkmälern oder Denkmalbereichen oder Grabungsschutzgebiete im Sinne des § 20 des Denkmalschutzgesetzes.“

21. Nach Anlage 2 werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3

(zu § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Satz 1)

Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 3 Abs. 2 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Legende:

Nr. = Nummer des Plans oder Programms

Plan oder Programm = Art des Plans oder des Programms

Nr.	Plan oder Programm
1	Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
2	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

2.1	Landesweiter Nahverkehrsplan sowie regionale Nahverkehrspläne nach § 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein
-----	--

Anlage 4

(zu § 11 Abs. 2 Satz 4)

**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls
im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung**

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 4 Bezug genommen wird.

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf

- a) das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt,
- b) das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne oder Programme beeinflusst,
- c) die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener, Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
- d) die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener, Probleme,
- e) die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- b) den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- c) die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen),
- d) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen,
- e) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten,
- f) Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2.“

Artikel 2

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S.27), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden nach den Worten „vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246)“ die Worte „geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG vom (GOVBl. Schl.-H. S.)“ eingefügt.
2. Die Fußnote zur Überschrift des Abschnitts II des zwölften Teils (koordiniertes Verfahren) wird gestrichen.
3. In § 118a werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1556)“ ersetzt durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)“.
4. § 118 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. eine Übersicht über die wichtigsten von der Antragstellerin oder vom Antragsteller geprüften Alternativen.“
5. § 118 c wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„die Vorlage der Ergebnisse der durchzuführenden Überwachung,“

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit.“

6. § 118 e erhält folgende Fassung:

„§ 118 e

Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Vor der Entscheidung über die Erlaubnis oder Genehmigung nach § 118 a oder deren Anpassung nach § 118 d ist die Öffentlichkeit nach Maßgabe der folgenden Absätze zu beteiligen.

(2) Die zuständige Behörde macht den Antrag und die Antragsunterlagen nach § 118 b oder die von ihr nach § 118 d Satz 1 vorgesehene Anpassung öffentlich bekannt. Für die öffentliche Bekanntmachung sowie für die Auslegung des Antrags und der weiteren Unterlagen gelten § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die §§ 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), entsprechend.

(3) Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die Entscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) erfüllen.

(4) Entscheidungen nach § 118a oder § 118d sind öffentlich bekannt zu machen. Der Öffentlichkeit sind der Inhalt der Entscheidung, die Gründe, auf denen sie beruht, die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sowie vorhandene Überwachungsergebnisse nach § 118 d zugänglich zu machen. Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn sie Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen.“

7. § 118 f erhält folgende Fassung:

„§ 118 f

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Sofern eine Gewässerbenutzung oder eine Indirekteinleitung nach § 118 a oder die Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach § 118 d erhebliche nachteilige Auswirkungen in einem anderen Staat haben kann oder ein Staat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen stellt, unterrichtet die zuständige Behörde die von dem anderen Staat benannten Behörden spätestens mit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 118 e. Für das Verfahren der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung gilt § 11 a der 9. BImSchV entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat bekannt gemacht und dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können. Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Verfahren Inländern gleichgestellt.

Artikel 3

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält die Bezeichnung „gestrichen“

b) In der Überschrift des Abschnitts II werden die Wörter „Forstliche Rahmenpläne“ durch das Wort „Rücksichtnahmegebot“ ersetzt.

2. Im Gesetzestext werden in der Überschrift des Abschnitts II die Wörter „Forstliche

Rahmenpläne“ durch das Wort „Rücksichtnahmegebot“ ersetzt.

3. § 3 wird gestrichen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Unmittelbarer Anlass des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30), soweit eine Umsetzung dieser Richtlinie nicht bereits im Rahmen der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes durch das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) erfolgt ist. Ferner sollen mit dem Gesetzentwurf bestimmte Anforderungen des Artikels 2 und des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, ABl. EG Nr. L 156 S. 17) umgesetzt werden.

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der SUP-Richtlinie

Die SUP-Richtlinie sieht vor, dass bestimmte Pläne und Programme vor ihrem Erlass einer vertieften Überprüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden. Betroffen von der Richtlinie sind durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehene Pläne und Programme aus den in der Richtlinie näher bezeichneten Sachbereichen wie z.B.

- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Verkehr,
- Abfallwirtschaft,
- Wasserwirtschaft sowie

- Raumordnung und Bodennutzung,
soweit sie
- einen Rahmen für die künftige Zulassung von UVP-relevanten Vorhaben setzen oder
- Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können.

Darüber hinaus ist eine Strategische Umweltprüfung ggf. nach einer Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen, wenn Pläne oder Programme, die allgemein für Vorhaben einen Rahmen setzen, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

Damit können nachteilige Umweltfolgen einer Planung bereits frühzeitig im Planungsprozess erkannt und berücksichtigt werden.

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ergänzt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Während die UVP erst bei der Zulassung umwelterheblicher Vorhaben zum Zuge kommt, setzt die SUP bereits auf der Planungsebene an, denn wichtige umweltbedeutsame Weichenstellungen werden oft bereits im Rahmen vorgelagerter Pläne und Programme getroffen. So werden in Planungen zum Teil Standorte, die technische Beschaffenheit oder bestimmte Betriebsbedingungen von Vorhaben festgelegt. Die SUP stellt sicher, dass schon Planungen, die Festlegungen für spätere Zulassungsentscheidungen treffen, umweltverträglich, transparent und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Das kommt der Planungsqualität zugute, vermeidet Fehlplanungen und stärkt die Akzeptanz von Planungsentscheidungen.

Die SUP-Richtlinie enthält Vorgaben zu einzelnen Verfahrensschritten der SUP und stärkt die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verbände. Zentrales Element der Strategischen Umweltprüfung ist der zu erstellende Umweltbericht (Artikel 5 SUP-Richtlinie), in dem die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans oder Programms und vernünftige Planungsalternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Umweltbehörden und die Öffentlichkeit sind an der Planung zu beteiligen. Hierzu sind der Entwurf des Plans und der Umweltbericht zugänglich zu machen (Artikel 6 Abs. 1 SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit sind bei der weiteren Planaufstel-

lung zu berücksichtigen (Artikel 8 SUP-Richtlinie). Nach Abschluss des Verfahrens ist die Annahme des Plans oder Programms bekannt zu geben; der angenommene Plan ist erneut zugänglich zu machen. Dabei ist zu erläutern, wie der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt worden sind und weshalb der konkrete Plan bei einer Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt worden ist (Artikel 9 SUP-Richtlinie).

II. Inhalt der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

Die Europäische Gemeinschaft hat am 25. Juni 1998 das UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Åarhus-Übereinkommen“) unterzeichnet.

Die Aarhus-Konvention trifft unter anderem Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf nach der Aarhus-Konvention vor allem die Zulassung bestimmter Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen (insbesondere Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen). Die betroffenen Projekte sind in einem (nicht abschließenden) Anhang aufgelistet. Die Konvention legt hierzu im Einzelnen fest, auf welche Weise die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Darüber hinaus regelt die Aarhus-Konvention gewisse Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Vorbereitung umweltrelevanter Pläne, Programme und Politiken sowie bestimmter umweltbezogener Rechtsnormen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG konkretisiert den Anwendungsbereich und bezieht sich auf bestimmte Pläne und Programme sowie auf UVP-pflichtige Vorhaben und IVU-Anlagen nach der UVP-Richtlinie 85/337/EWG der EU (Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) bzw. der IVU-Richtlinie 96/61/EG der EU (Richtlinie des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Die Richtlinie setzt die Aarhus-Konvention bei umweltrechtlichen Zulassungsverfahren und beim Erlass bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme um. Ferner ist die Einführung eines erweiterten Gerichtszugangs, insbesondere für Umweltverbände, bei allen Industrieanla-

gen und Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen, die der UVP-Richtlinie der EU bzw. der IVU-Richtlinie der EU unterfallen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist auf unterschiedliche Art und Weise denkbar. Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie gibt Auskunft darüber, wie die Öffentlichkeit ihr Recht ausüben kann. Die Beteiligung soll schriftlich in Form von Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen erfolgen, kann aber auch in Gestalt von öffentlichen Anhörungen ausgeübt werden.

Ein weiteres Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie ist es, den Zugang zu Gerichten in den umweltrechtlichen Verfahren zu eröffnen, in denen Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit vorgesehen sind. Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie sieht zu diesem Zweck eine eingeschränkte Verbandsklage für Umweltverbände vor.

III. Folgerungen für Schleswig-Holstein

1. SUP-Richtlinie

Die SUP-Richtlinie war gemäß ihres Artikels 13 Abs. 1 bereits bis zum 21. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen. Seit diesem Zeitpunkt wirkt die Richtlinie - auch ohne nationale Umsetzung - für neu eingeleitete Planungsverfahren unmittelbar (vgl. Art.13 Abs. 3 Satz 1 SUP-RL). Eine Umsetzung im Landesrecht wurde jedoch verzögert, weil der Anwendungsbereich der Richtlinie im Gesetzgebungsverfahren des Bundes umstritten, infolgedessen die Abgrenzung zwischen Bundes- und Landesrecht offen war und letztendlich erst nach der Einigung im Vermittlungsausschuss geklärt werden konnte.

Die Richtlinie bedarf demnach einer Umsetzung in das Landesrecht für landesrechtlich durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehene Pläne und Programme aus den in der Richtlinie näher bezeichneten Sachbereichen. Darüber hinaus ist eine Strategische Umweltprüfung ggf. nach einer Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen, wenn Pläne oder Programme, die allgemein für Vorhaben einen Rahmen setzen, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

Landesgesetzlicher Regelungsbedarf besteht im Bereich der Rahmengesetzgebung auch dort, wo das UVPG des Bundes die SUP-Pflicht bereits geregelt hat, jene Vor-

schriften aber konkrete Regelungsaufträge an die Länder enthalten. Dies gilt zum einen für die Regelung der Ausnahmen von der SUP-Pflicht bei Plänen und Programmen aus den Bereichen Wasserhaushalt und Raumordnung (§ 14d Abs. 2 UVPG) sowie bei der Landschaftsplanung (§ 19a Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 14d Abs. 2 UVPG). Zudem haben die Länder bei Plänen und Programmen in den genannten Bereichen auch das Verfahren der SUP zu regeln (§ 14o und § 19a Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Für die auf Landesebene im Bereich der Rahmengesetzgebung des Bundes notwendigen Regelungen enthält das UVPG des Bundes eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2006 (§ 25 Abs. 7 und 10 UVPG); längstens bis zu diesem Zeitpunkt gelten die dort aufgeführten Vorschriften des UVPG des Bundes.

2. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie hätte bis zum 25.06.2005 in nationales Recht umgesetzt werden müssen (Artikel 6).

Die in der Richtlinie 2003/35/EG enthaltenen Regelungen über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und die damit einhergehende Erweiterung des Verbandsklagerechts bedürfen nur der Umsetzung in Bundesrecht. Dies wird durch das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) erfolgen.

Die durch die Richtlinie erfolgten Änderungen in der UVP- und IVU-Richtlinie müssen sowohl in Bundes- als auch Landesrecht integriert werden. Der Bund hat dazu das Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) erarbeitet.

Nach Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 Nr. 4, Artikel 4 Nr. 3 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie muss die „betroffene Öffentlichkeit“ frühzeitig und effektiv in Plan-, Genehmigungs- und Änderungsverfahren eingebunden werden. Die Öffentlichkeit und die betroffene Öffentlichkeit werden in Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1b der Richtlinie definiert. Die Öffentlichkeit sind danach eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Organe oder Gruppen. Die betroffene Öffentlichkeit

ist die von einer Entscheidung betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit, wobei einschlägige NGOs ex definitionem immer zur betroffenen Öffentlichkeit gehören.

IV. Deregulierung

Die Umsetzung der SUP-Richtlinie erfolgt nicht mit einem gesonderten Landesgesetz, sondern im Landes-UVP-Gesetz. Wie auch auf Bundesebene werden anstelle einer Änderung verschiedener Fachgesetze die kraft Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme abschließend an zentraler Stelle geregelt (§ 11 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 und Abs. 3 LUVPG neu).

Für die Durchführung der SUP wird auf eigene landesrechtliche Regelungen grundsätzlich verzichtet, vielmehr wird diesbezüglich auf die einschlägigen Vorschriften des UVPG des Bundes verwiesen (vgl. den § 9 LUVPG neu). Mit dieser Vorgehensweise werden sonst notwendige Regelungen zur Umweltprüfung, einschließlich diesbezüglicher Verfahrensvorschriften, im Landes-UVP-Gesetz vermieden und eine für betroffene Investoren und Planungsträger transparente Regelung geschaffen. Die Parallelregelung führt auch zu einem einfacheren und rechtssicheren Gesetzesvollzug durch die teilweise identischen zuständigen Planungsbehörden, die bei der Durchführung der SUP aufgrund Bundes- und Landesrechts grundsätzlich auf dieselben Verfahrensvorschriften zurückgreifen können.

Die Novellierung des Landes-UVP-Gesetzes soll zugleich dazu genutzt werden, die Regelungen über die Projekt-UVP zu vereinfachen. Ebenso wie bei den Bestimmungen über die Strategische Umweltprüfung bietet es sich an, so weit wie möglich dynamisch auf die diesbezüglichen Vorschriften des Bundesrechts zu verweisen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1: Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der neu eingeführten Abschnitte angepasst.

2. vor § 1

Aufgrund der Aufnahme der Strategischen Umweltprüfung in das LUVPG bietet es sich an, das Gesetz zur besseren Lesbarkeit und Auffindbarkeit von Vorschriften in Abschnitte aufzuteilen. Der Abschnitt I enthält – wie schon der Titel „Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen“ besagt – Regelungen, die sowohl für die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch die Strategische Umweltprüfung gelten.

3. § 1

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen inhaltsgleich den mit dem SUPG des Bundes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) erfolgten Änderungen des § 1 UVPG.

a) So erweitert sich als Folge der Einführung einer Strategischen Umweltprüfung der Zweck des LUVPG. Erfasst werden sollen zukünftig neben Vorhaben auch bestimmte Pläne und Programme, bei denen durch das Instrument der Strategischen Umweltprüfung - ebenso wie auf der Zulassungsebene durch das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung - eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt werden soll.

b) Mit dem geänderten § 1 Nr. 1 wird der Begriff der „Umweltprüfungen“ als Oberbegriff für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung von Vorhaben und die Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung von Plänen und Programmen eingeführt. Die Auswirkungen bestimmter öffentlicher und privater Vorhaben sowie bestimmter Pläne und Programme auf die Umwelt sollen durch Umweltprüfungen systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

c) § 1 Nr. 2 wird in Hinblick auf die Einführung einer Strategischen Umweltprüfung erweitert. § 1 Nr. 2 Buchstabe a) übernimmt die bisherige Regelung, wonach das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des geprüften Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen ist. Entsprechendes soll nach Buchstabe b) künftig auch für die Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen gelten; hier ist das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ebenfalls so früh wie möglich zu berücksichtigen.

4. § 2

Die vorgesehenen Änderungen sind zum größten Teil mit dem geänderten § 2 UVPG identisch.

a) Durch die Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Katalog der UVP- und SUP-relevanten Schutzgüter ohne inhaltliche Erweiterung an den Wortlaut aktueller EG-rechtlicher und internationaler Vorschriften angepasst. Die Aufnahme der „menschlichen Gesundheit“ dient der Umsetzung des Anhangs I Buchstabe f der SUP-Richtlinie; sie hat gegenüber dem bisherigen Recht lediglich klarstellenden Charakter. Der Begriff der „menschlichen Gesundheit“ erfasst daher nur die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, nicht hingegen ökonomische oder soziale Folgen von erheblichen Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Die ausdrückliche Einbeziehung des Schutzguts „biologische Vielfalt“ dient ebenfalls der Umsetzung des Anhangs I Buchstabe f der SUP-Richtlinie. Der Begriff der „biologischen Vielfalt“ wird inhaltlich durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) ausgefüllt. Damit wird zugleich Artikel 14 des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. II 1993 S. 1741) Rechnung getragen. Dieses Abkommen, das Deutschland am 21. Dezember 1993 ratifiziert hat und das am 29. Dezember 1993 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass bei Vorhaben und Programmen mit möglichen erhebli-

chen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und die Umweltfolgen berücksichtigt werden. Auch die Aufnahme des Begriffs der biologischen Vielfalt hat lediglich klarstellenden Charakter, ohne dass damit für die Umweltverträglichkeitsprüfung materielle Änderungen verbunden sind. Hinsichtlich der übrigen in Anhang I Buchstabe f der SUP-Richtlinie genannten Schutzgüter ist eine Ergänzung des § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht erforderlich, weil diese Schutzgüter mit den im LUVPG bereits enthaltenen Schutzgütern der Umweltverträglichkeitsprüfung identisch sind.

b) Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG hat schon in ihrem Titel das Wort „Beteiligung“ und spricht in den einzelnen Vorschriften ebenfalls von „Beteiligung“. Um die Begrifflichkeiten des LUVPG an diese Richtlinie anzupassen, soll deshalb der bisher verwendete Begriff „Einbeziehung“ durch den Begriff „Beteiligung“ ersetzt werden. Inhaltlich bedeutet dies kein Mehr oder Weniger gegenüber der bisherigen Rechtslage.

c) Die beabsichtigte Änderung des Absatzes 3 Nr. 2 entspricht der Änderung des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UVPG. Mit der geänderten Formulierung soll klargestellt werden, dass künftig auch das Raumordnungsverfahren als Entscheidung im vorgelagerten Verfahren eingeordnet wird. Damit ist für Raumordnungsverfahren bei den in der Anlage 1 des UVPG sowie in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben stets eine (raumordnerische) UVP durchzuführen. Durch diese klare Einordnung wird sichergestellt, dass in einem gestuften Zulassungs- oder Planungsprozess alle „Entscheidungen“ i. S. d. § 2 Abs. 3 bzw. Pläne und Programme i. S. d. § 2 Abs. 5 einer UVP bzw. einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen. Das Raumordnungsverfahren ist Teil des gestuften Planungs- und Entscheidungsprozesses für raumbedeutsame Vorhaben. Es beinhaltet die Feststellung der Raumverträglichkeit für ein konkretes Vorhaben in Hinblick auf die Wahl eines optimalen Standorts des Vorhabens. Aufgrund dieses bereits sehr konkreten Projektbezugs kann es bereits der Zulassungsebene zugerechnet werden.

d) Der vorgesehene § 2 Abs. 4 entspricht inhaltsgleich § 2 Abs. 4 UVPG und enthält eine Definition der Strategischen Umweltprüfung. § 2 Abs. 4 Satz 1 dient dabei der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe a) 1. Spiegelstrich der SUP-Richtlinie. Die Vorschrift stellt klar, dass die Strategische Umweltprüfung unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen ist. Dabei muss es sich nicht notwendig um eine Planung mit Außenwirkung handeln. Erfasst werden vielmehr auch verwaltungsinterne Planungen, sofern die übrigen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Strategische Umweltprüfung ist nur bei behördlichen Planungsverfahren durchzuführen. Einbezogen sind dabei allerdings auch Pläne und Programme, die zunächst von Privaten entworfen, dann aber von einer Behörde angenommen werden. Eine Strategische Umweltprüfung ist ferner bei solchen Plänen und Programmen durchzuführen, die von einer Behörde - wozu auch die Ministerialverwaltung gehört - vorbereitet und anschließend von einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. In diesen Fällen hat die Strategische Umweltprüfung nur in der Phase der Ausarbeitung des Plan- oder Programmentwurfs durch die Behörde zu erfolgen; eine erneute Strategische Umweltprüfung vor der Regierungsentscheidung oder innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens ist dagegen nicht erforderlich. Eine Annahme durch eine Regierung liegt auch bei der Verabschiedung einer Rechtsverordnung durch Kabinettsbeschluss vor.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 verweist hinsichtlich der Strategischen Umweltprüfung auf die Schutzgüter nach Absatz 1 Satz 2. Die Vorschrift dient damit der Umsetzung des Anhangs I Buchstabe f der SUP-Richtlinie. Dabei richten sich Umfang und Inhalt der Strategischen Umweltprüfung, insbesondere die Detailgenauigkeit der Prüfung, nach den Vorschriften im Teil 3 (vgl. § 14f) des UVPG sowie ggf. nach speziellen fachgesetzlichen und landesrechtlichen SUP-Bestimmungen. Mit der Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 3 wird hervorgehoben, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit - ebenso wie bei der UVP - ein wesentliches Element der Strategischen Umweltprüfung ist.

Der vorgesehene § 2 Abs. 5 entspricht wiederum weitestgehend inhaltsgleich dem § 2 Abs. 5 UVPG. § 2 Abs. 5 Satz 1 dient dabei der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe a 2. Spiegelstrich der SUP-Richtlinie. Pläne und Programme zeichnen sich zum einen dadurch aus, dass sie keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens treffen. Sie sind vielmehr Instrumente einer vorgelagerten Entscheidungsebene, auf der Festlegungen getroffen werden, die spätere Einzelentscheidungen erst vorbereiten. Zum anderen sind Pläne und Programme Ergebnis eines planerischen Prozesses. Kennzeichnend hierfür ist die Einräumung eines Gestaltungsspielraums, innerhalb dessen der Planungsträger Alternativen oder Varianten zu betrachten und abzuwägen hat. Keine Planung im Sinne der SUP-Richtlinie ist daher die Konzeption technischer Normen oder sonstiger abstrakt-genereller Rechtsvorschriften, die allgemeine Vorgaben für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen enthalten.

Erfasst werden in Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nur landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, d. h. Pläne und Programme, deren Aufstellung in landesrechtlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt ist. Ausgeschlossen sind danach zunächst alle Pläne und Programme, deren Aufstellung rechtlich nicht vorgesehen ist. Insbesondere Pläne und Programme, die ausschließlich politischen Charakter haben, werden nicht erfasst. Notwendig ist vielmehr, dass für die Pläne und Programme eine Aufstellungspflicht im Landesrecht vorgesehen ist. Landesrechtlich vorgesehen sind Pläne und Programme dann, wenn ihre Aufstellung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes zwingend vorgeschrieben ist.

Die Behörde muss zur Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms verpflichtet sein. Bei der Annahme handelt es sich um einen - ggf. auch internen - Akt, mit dem die Behörde zum Ausdruck bringt, dass sie sich den Inhalt des Plan- oder Programmentwurfs zu Eigen macht und ihn bei ihren künftigen Handlungen berücksichtigen wird. Ob eine Pflicht der Behörde zur Aufstellung, Annahme oder Änderung bestimmter Pläne und Programme besteht, ist den dafür einschlägigen Vorschriften zu entnehmen. Hierzu gehören nach der SUP-Richtlinie auch Verwaltungsvorschriften, die die Behörden lediglich im Innenverhältnis binden. Entspre-

chende Verpflichtungen erwachsen auch aus „Soll-Vorschriften“, weil die Behörde von solchen Vorgaben nur in bestimmten Ausnahmefällen abweichen kann. Ist hingegen die Aufstellung des Plans oder Programms aufgrund einer „Kann-Vorschrift“ in das Ermessen der Behörde gestellt, so besteht keine Aufstellungspflicht und damit auch keine SUP-Pflicht.

§ 2 Abs. 5 Satz 5 setzt die Vorgaben nach Artikel 3 Abs. 8 der SUP-Richtlinie um. Danach fallen bestimmte Pläne und Programme nicht in den Anwendungsbereich der Strategischen Umweltprüfung, auch wenn sie die Merkmale nach Satz 1 erfüllen. Ausgenommen sind zum einen Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen. Bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung kommt es ausschließlich auf die Ziele des Plans oder Programms an, nicht dagegen auf Auswirkungen, die der Plan oder das Programm auf andere Belange haben mag. Führt ein den Zielen des Katastrophenschutzes dienender Plan beispielsweise zu einer Verbesserung der lokalen Beschäftigungsstruktur, so ist dies kein Umstand, der seine SUP-Pflicht begründet, solange die Zielsetzung des Plans unverändert bleibt. Zum anderen sind Finanz- und Haushaltspläne und -programme von der SUP-Pflicht ausgenommen. Solche Pläne und Programme setzen auch keinen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie. Insoweit sind finanzielle Förderprogramme des Landes, etwa für die Wirtschafts- oder Forschungsförderung, von der SUP-Pflicht ausgenommen.

§ 2 Abs. 6 entspricht inhaltsgleich der Bestimmung des § 2 Abs. 6 Satz 1 UVPG und baut mit der neu eingefügten Definition der „Öffentlichkeit“ auf dem geltenden deutschen Recht auf. Die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ (§ 2 Abs. 6 Satz 2 UVPG) wird demgegenüber nicht ins Landesrecht übernommen, weil das Landes-UVP-Gesetz mangels eigener Verfahrensvorschriften diesen Begriff nicht enthalten wird. Hinsichtlich der Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ wird dementsprechend, wie für das Verfahrensrecht insgesamt, auf das Bundesrecht verwiesen (vgl. §§ 9, 11). Mit der Definition und dem Verweis werden die EG-rechtlichen Vorgaben aus Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 6 Abs. 4 der SUP-Richtlinie sowie aus Artikel 1 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

§ 2 Abs. 6 LUVPG übernimmt dabei die in diesen Richtlinien geregelte Begriffsbestimmung der „Öffentlichkeit“, wie sie auch dem allgemeinen Verständnis des deutschen Verwaltungsverfahrenrechts zugrunde liegt. Nach dem § 9 Abs. 1 UVPG, der auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Planfeststellungsverfahren verweist, galt dieses Begriffsverständnis auch bisher schon für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Derselbe Begriff der Öffentlichkeit wird nun auch für das Instrument der Strategischen Umweltprüfung verwendet.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Satz 2 Hs. 1 UVPG übernimmt die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ aus den genannten Richtlinien, verwendet dabei aber eine schon seit langem bewährte Begriffskonkretisierung des deutschen Verwaltungsrechts. Der Begriff der „berührten Belange“ ist aus § 73 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes übernommen. Damit stellt die im Landesrecht in Bezug genommene bundesrechtliche Vorschrift klar, dass insbesondere jeder, dessen Belange durch eine Entscheidung oder durch einen Plan oder ein Programm berührt werden, Teil der betroffenen Öffentlichkeit ist, die sich bei der Beteiligung am Verfahren äußern darf. Für die Berechtigung, sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Strategischen Umweltprüfung zu äußern, gelten damit hier die gleichen Grundsätze, die bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im deutschen Recht auch sonst zur Anwendung kommen. Der Begriff der „Belange“ ist dabei nach ständiger Auffassung der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur weiter zu verstehen als der des „subjektiven öffentlichen Rechts“. Er umfasst alle öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlich begründeten eigenen Rechte sowie wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige nicht unredlich erworbene und deshalb anerkennenswerte eigene Interessen des jeweiligen Beteiligten.

Demgegenüber stellt die Wahrnehmung von Interessen allein zum Schutz der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls grundsätzlich keinen Belang dar. Um den EG-rechtlichen sowie den internationalen Anforderungen der von Deutschland gezeichneten Aarhus-Konvention über die Beteiligung von Verbänden gerecht zu werden,

wird durch § 2 Abs. 6 Satz 2 Hs. 2 UVPG jedoch klargestellt, dass Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch ein UVP-pflichtiges Vorhaben oder eine SUP-pflichtige Planung betroffen wird, in ihren Belangen berührt werden. Soweit Verbände die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Strategischen Umweltprüfung daher zu Äußerungen berechtigt. Von Bedeutung ist dies insbesondere für Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, wie beispielsweise die anerkannten Verbände im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes.

Für die Frage, ob Belange im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 2 berührt sind, reicht es nach allgemeinem Verständnis des deutschen Verwaltungsrechts aus, dass eine Betroffenheit zumindest möglich erscheint. Damit steht der hier verwendete deutsche Rechtsbegriff auch insoweit mit den europarechtlichen und internationalen Anforderungen im Einklang, wonach Personen und Verbände zu beteiligen sind, wenn sie entweder vom Entscheidungsverfahren betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder ein Interesse daran haben (vgl. Artikel 6 Abs. 4 SUP-Richtlinie).

Die Vorschrift regelt Mindestanforderungen, die durch das Fachrecht (etwa über § 4 UVPG) erweitert werden können. Weitergehende Beteiligungsrechte wie die in dem Verfahren des Immissionsschutzrechts (4. BImSchV) seit langem bewährte „Jedermann“-Beteiligung bleiben daher unberührt.

Die neue Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 6 Satz 2 UVPG gilt ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit in Entscheidungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und in Planungsverfahren mit Strategischer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4. Der Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ taucht auch in Artikel 10 a der durch Artikel 2 der Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie auf. Danach ist der betroffenen Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu einem gerichtlichen und eventuell verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren zu verschaffen. Diese Regelung ist auf Bundesebene zu treffen und wird von der hier verwendeten Definition nicht berührt.

5. § 3

Der neu eingefügte Absatz 2 erweitert den Anwendungsbereich des Landes-UVP-Gesetzes auf Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie einschließlich Bergbau, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, soweit eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht und die Pläne und Programme in der Anlage 3 zu diesem Gesetz aufgelistet sind, sowie auf sonstige Pläne und Programme - im Sinne der Definition in § 2 Abs. 5 -, für die nach § 11 Abs. 2 bis 4 eine Strategische Umweltprüfung oder eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die genannten Sachbereiche entsprechen den in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) SUP-Richtlinie aufgezählten Bereiche. Erfasst werden einerseits spezielle Fachplanungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr), andererseits aber auch räumliche Gesamtplanungen (Raumordnung, Bodennutzung). Auch im Rahmen der in Anlage 3 aufgeführten SUP-pflichtigen Pläne und Programme soll die Landesregierung – wie schon bei UVP-pflichtigen Vorhaben – die Möglichkeit haben, schnell durch Rechtsverordnung die Liste anzupassen. Insbesondere Beschlüsse oder Gerichtsentscheidungen auf EU-Ebene könnten ein schnelles Handeln erforderlich machen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass aufgrund der Föderalismusreform sich Zuständigkeiten ändern und somit entsprechende Pläne oder Programme in den Verantwortungsbereich des Landes fallen.

Mit der Beschränkung der Herausnahmemöglichkeit aus Anlage 1 auf einzelne Vorhaben bzw. einzelne Pläne und Programme wird der Annäherung an das Ziel der 1:1 Umsetzung der Richtlinie entsprochen.

6. vor § 4

Wie schon unter Punkt 1 erläutert wurde, bietet es sich an, aufgrund der Aufnahme der Strategischen Umweltprüfung in das LUVPG zur besseren Lesbarkeit und Auf-

findbarkeit von Vorschriften das Gesetz in Abschnitte aufzuteilen. Der Abschnitt II enthält Regelungen, die speziell für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten.

7. § 4

a) Durch die Streichung des § 9 alt entfällt auch die Bezugnahme hierauf in Satz 1.

b) Die Änderung in § 4 Satz 2 hat lediglich klarstellenden Charakter. Die Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes gelten nach seiner Novellierung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) aus kompetenzrechtlichen Gründen nur noch für Bundesbehörden sowie natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die der Kontrolle des Bundes unterliegen. Für die Informationspflichten von Landes- und Kommunalbehörden gilt nunmehr das Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein.

c) In einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens kann auch geprüft werden, ob die Verneinung einer UVP auf einer korrekt durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls nach § 6 beruht. Um das gerichtliche Verfahren nicht unnötig zu verlängern, und um für den Träger des Vorhabens schnell Rechtssicherheit zu erlangen, soll zum einen in die gerichtliche Prüfung nur einbezogen werden, ob die Vorprüfung formell korrekt entsprechend den Vorgaben von § 6 durchgeführt worden ist. Des Weiteren beschränkt sich die Kontrolle auf die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses. Dies resultiert daraus, dass die Entscheidung über die UVP-Pflicht eine Abwägung widerstreitender Interessen erfordert und die Gewichtung einzelner Belange ähnlich einer Ermessensentscheidung im allgemeinen Verwaltungsverfahren erfolgt. Ermessensentscheidungen sind aber nur einer eingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung zugänglich. Es wird nur geprüft, ob das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten wurden. Diese bewährten Grundsätze sollen auch im gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gelten.

8. § 5

§ 5 Abs. 2 Die Berücksichtigung einer kumulierenden Wirkung paralleler Vorhaben war bisher an die Bedingung geknüpft, dass die Vorhaben in ihrer Art identisch sein mussten. Mit dem Wegfall dieser Voraussetzung wird der Annäherung an das Ziel der 1:1 Umsetzung der Richtlinie entsprochen.

9. § 6

a) Die Bezugnahme auf § 9 in Verbindung mit § 12 UVPG stellt eine Folgeänderung dar, da der ursprünglich in Bezug genommene § 18 entfällt.

b) Der § 6 Abs. 1 Satz 5 bezweckt, dass die Regelungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 über das Erreichen oder Überschreiten von Schwellenwerten, die eine zwingende UVP-Pflicht begründen, sinngemäß auch für das Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte gelten, die eine Vorprüfung eröffnen. Beim Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte für eine zwingende UVP-Pflicht wird in § 5 Abs. 3 auf die Erstmaligkeit abgestellt, weil nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommene Änderungen oder Erweiterungen des Vorhabens ausschließlich nach § 7 zu beurteilen sind. Demgegenüber ist beim erstmaligen Erreichen oder Überschreiten eines Vorprüfungswerts nicht stets eine UVP erforderlich. Für solche Vorhaben ist auch bei weiteren Änderungen und Erweiterungen, die nicht zum Erreichen oder Überschreiten der Schwelle für eine zwingende UVP-Pflicht führen, eine erneute Vorprüfung geboten. Die Notwendigkeit ergibt sich in diesen Fällen daraus, dass auch Änderungen eines bereits vorgeprüften Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben können, die nach Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Nr. 13, 1. Anstrich der UVP-Richtlinie (RL 2001/42/EG und 85/337/EWG) einer Vorprüfung bedürfen. Durch die in § 6 Satz 5 eingefügte Klarstellung wird eine rechtsichere Umsetzung dieser EG-rechtlichen Vorgabe gewährleistet. Die Änderung entspricht inhaltsgleich dem insoweit angepassten § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG.

c) Mit dem neuen Satz 6 soll eine Dokumentationspflicht eingeführt werden. Gemäß Artikel 3 Nr. 4 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (RL 2003/35/EG) sind alle Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens von Bedeutung sind, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie

2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies erfordert, dass die Informationen auch fassbar vorliegen. Um dies zu gewährleisten, sind die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung schriftlich festzuhalten.

d) Nr. 7 d) stellt eine Folgeänderung zu Änderung in e) – Aufheben des Absatzes 2 – dar.

e) Für die Vorprüfung des Einzelfalls werden in der Anlage 2 sehr detailliert Kriterien aufgeführt. Ohne dass von der Verordnungsermächtigung bisher Gebrauch gemacht wurde, bedurften die zuständigen Behörden für die Einzelfallprüfung keiner Konkretisierung der Kriterien der Anlage 2. Es besteht demnach kein Bedarf für eine derartige Ermächtigung. Sie soll daher gestrichen werden.

10. § 7

a) Die Streichung der Wörter „als solches“ stellt ohne inhaltliche Veränderung eine sprachliche Verbesserung dar.

b) Nr. 8 stellt eine Folgeänderung zur Änderung in Nr. 7 e) – Aufheben von § 6 Abs. 2 – dar.

11. § 8

a) Nr. 8 a) stellt eine Folgeänderung zu Änderung in Nr. 7 e) – Aufheben von § 6 Abs. 2 – dar.

b) Nr. 8 b) stellt ebenfalls eine Folgeänderung zur Änderung in Nr. 7 e) – Aufheben von § 6 Abs. 2 – dar.

12. und 13. § 9

Hinsichtlich des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung wird, wie unter Abschnitt III ausgeführt, aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung auf eigene landesrechtliche Regelungen verzichtet und stattdessen auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-UVPG verwiesen.

Der bisherige Wortlaut des LUVPG und die entsprechenden Regelungen im Bundes-UVPG sind inhaltlich identisch. Dies beruht auf einer 1:1-Umsetzung der UVP-Richtlinie sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.

Durch den Verweis auf das aktuelle Bundes-UVPG werden auch zwingend notwendige Änderungen aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (RL 2003/35/EG) in Landesrecht umgesetzt. Die Ermöglichung der Einwendung auch auf elektronischem Wege berücksichtigt die Verbreitung der elektronischen Medien.

Die Verweisnorm des § 9 bezieht sich dabei auf folgende wesentliche Verfahrenselemente der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- bzw. EU-Recht:

- Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ nach § 2 Abs. 6 Satz 2 UVPG (Umsetzung des Artikels 3 Nr. 1 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie),
- Beizubringende Unterlagen des Trägers des Vorhabens nach § 5 und 6 UVPG (Umsetzung des Artikels 5 UVP-RL),
- Beteiligung anderer Behörden nach § 7 UVPG (Umsetzung des Artikels 6 Abs. 1 UVP-RL),
- Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung nach § 8 UVPG (Umsetzung des Artikels 7 UVP-RL und Artikel 3 Nr. 5 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie),
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG (Umsetzung des Artikels 6 Abs. 2 und 3 UVP-RL und Artikel 3 Nr. 4 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie),
- Grenzüberschreitende Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden (Umsetzung des Artikels 5 UVP-RL),
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG (Umsetzung des Artikels 6 UVP-RL),
- Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 12 UVPG (Umsetzung des Artikels 8 UVP-RL).

14. § 10

Thematisch gehört der bisherige § 20 zu den Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Er regelt, welche Behörde die Federführung übernimmt, wenn ein Vorhaben durch mehrere Behörden zugelassen werden muss. Daher ist § 20 LUVPG-alt dem Abschnitt zur Umweltverträglichkeitsprüfung anzufügen.

a) Die Änderungen in Absatz 1 stellen Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des § 9 und des Wegfalls der §§ 10 bis 19 LUVPG-alt und der Neufassung des UVPG dar. Der Inhalt der bisherigen Regelung bleibt erhalten. Die geänderte Bezeichnung „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ gibt nunmehr die korrekte Bezeichnung des Gesetzes wieder.

b) Die Änderung in Absatz 2 Nr. 4 ist eine Anpassung an die geänderte Ministeriumsbezeichnung.

c) Der geänderte Absatz 3 stellt eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung des § 9 und des Wegfalls der §§ 10 bis 19 LUVPG-alt dar. Der Inhalt der bisherigen Regelung bleibt erhalten.

d) Die Änderungen in Absatz 4 stellen eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung des § 9 und des Wegfalls der §§ 10 bis 19 LUVPG-alt und eine Anpassung an die geänderte Ministeriumsbezeichnung dar. Der Inhalt der bisherigen Regelung bleibt erhalten.

15. Abschnitt 3**§ 11**

Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechen den §§ 14a bis 14d Abs. 1 UVPG.

Nach Absatz 1 Satz 1 wird die zuständige Behörde verpflichtet, frühzeitig festzustellen, ob eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Sie hat dabei anhand der

Vorgaben der Absätze 2 bis 4 zu prüfen, ob der konkrete Plan oder das konkrete Programm SUP-pflichtig ist.

Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 7 SUP-RL (RL 2001/42/EG). Die Vorschrift bestimmt, dass die Feststellung der Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung im Falle der Vorprüfung des Einzelfalls nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen ist. Stellt die Behörde aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalls fest, dass keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, so ist diese Feststellung einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Für die Bekanntmachung werden keine besonderen Anforderungen vorgegeben; sie muss jedoch in einer von der Öffentlichkeit effektiv wahrnehmbaren Weise erfolgen.

Die Entscheidung über die SUP-Pflichtigkeit des Plans oder Programms hat den Charakter einer unselbständigen Verfahrenshandlung. Sie ist daher nach Satz 3 in Übereinstimmung mit § 44a Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbständig anfechtbar.

Absatz 2 bestimmt die SUP-Pflicht bei Plänen und Programmen, die einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen. Dabei werden in Übereinstimmung mit der SUP-Richtlinie Pläne und Programme sowohl mit negativen als auch mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt erfasst sowie solche, die den Schutz der Umwelt bezwecken. Insofern ist bei einer europarechtskonformen Umsetzung übereinstimmend mit der SUP-Richtlinie eine Begrenzung auf bestimmte umweltbelastende Pläne und Programme nicht möglich. Satz 1 legt für bestimmte rahmensetzende Pläne und Programme eine unbedingte SUP-Pflicht fest, während Satz 2 bei sonstigen rahmensetzenden Plänen und Programmen die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig macht. Satz 3 konkretisiert den Begriff der Rahmensetzung. Die Sätze 4 bis 6 regeln die Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 setzt den Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-Richtlinie um. Er erfasst ausschließlich Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie einschließlich Bergbau, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung

oder Bodennutzung. Diese Sachbereiche entsprechen den in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) SUP-Richtlinie aufgezählten Bereichen.

Zu den Plänen und Programmen aus den genannten Sachbereichen zählen die in der Anlage 3 Nr. 1 enumerativ aufgeführten Pläne und Programme, die nach Satz 1 Nr. 1 stets zwingend einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind. Bei ihnen legt das Gesetz abschließend fest, dass sie jeweils einem der relevanten Bereiche zuzuordnen sind und einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des Satzes 3 setzen. Eine konkrete Prüfung der zuständigen Behörde ist insoweit nicht mehr erforderlich.

Für die abschließend in der Anlage 3 Nr. 2 aufgelisteten Pläne und Programme bestimmt § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, dass eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn der Plan oder das Programm einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit potentiell UVP-pflichtiger Vorhaben im Sinne des Satzes 3 setzt. Die in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten Pläne und Programme sind immer einem oder mehreren der Sachbereiche nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) SUP-RL zuzuordnen. Die zuständige Behörde hat bei diesen Plänen und Programmen daher allein zu prüfen, ob sie einen Rahmen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in der Anlage 1 oder in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt sind.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 4 SUP-RL. Danach sind Pläne und Programme, die nicht bereits nach Satz 1 einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, SUP-pflichtig, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. „Screening“) nach Satz 4 bis 6 ergibt, dass der Plan oder das Programm erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Dabei ist der Begriff der Pläne und Programme bereits in § 2 Abs. 5 definiert. Eine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls besteht demzufolge bei solchen Plänen und Programmen, die nicht der Anlage 3 zugeordnet werden können. Diese Pläne und Programme sind jedoch nur dann einer Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen, wenn sie einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens setzen, das nicht unbedingt UVP-pflichtig sein muss. Die Einzelheiten der Vorprüfung des Einzelfalls werden in den Sätzen 4 bis 6 festgelegt.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 konkretisiert das Merkmal der Rahmensetzung sowohl für die in Satz 1 und 2 als auch für die in Absatz 4 bezeichneten Pläne und Programme. Die Bestimmung enthält eine beispielhafte Aufzählung bestimmter Plan- und Programminhalte, die eine Rahmensetzung indizieren. Einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben können auch sog. „Negativplanungen“ setzen. Darunter sind Pläne und Programme zu verstehen, die für näher bezeichnete Gebiete die Verwirklichung von bestimmten Vorhaben ausschließen, indem sie für die betreffenden Gebiete eine spezifische Nutzung vorschreiben oder bestimmte Nutzungen verbieten. Solche „Negativplanungen“ können insbesondere Verdrängungs- und Verlagerungseffekte hervorrufen, die erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 haben.

§ 11 Abs. 2 Satz 4 erläutert den Begriff der Vorprüfung des Einzelfalls. Die Behörde hat bei der Vorprüfung des Einzelfalls lediglich überschlägig abzuschätzen, ob der Plan oder das Programm erhebliche positive oder negative Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung hat dagegen nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Auch sind nur solche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären (vgl. § 14k UVPG).

Das Wort „berücksichtigen“ bedeutet - ebenso wie in § 12 UVPG - nicht notwendigerweise, dass bei der Annahme des Plans oder Programms stets die Alternative zu wählen wäre, die nach dem Ergebnis der abschließenden Umweltbewertung mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist. Inwieweit Umwelterwägungen bei der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms Rechnung zu tragen ist, bestimmt sich in erster Linie nach den Vorschriften des Fachplanungsrechts. Nach Satz 4 sind daher alle voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in die Vorprüfung einzubeziehen, die bei der Annahme des Plans oder Programms als für die Entscheidung bedeutsame Umweltbelange mit den anderen planungsrelevanten Belangen abzuwägen wären.

§ 11 Abs. 2 Satz 5 stellt darüber hinaus klar, dass Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, durch die Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen

werden können, Rechnung getragen werden muss. Nach § 11 Abs. 2 Satz 6 sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird (vgl. auch § 14h UVPG), an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Diese Regelung, mit der Artikel 3 Abs. 6 SUP-RL umgesetzt wird, soll sicherstellen, dass die Vorprüfung unter Einbeziehung aller fachlich relevanten Gesichtspunkte erfolgt.

§ 11 Abs. 3 dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe b) SUP-RL. Da sämtliche Pläne i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG schon definitionsgemäß einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen, genügt der Verweis auf die Vorschrift, um diese Pläne auch einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Zu beachten ist allerdings, dass die SUP-Pflicht nicht für alle Pläne nach dem Bundesnaturschutzgesetz gilt, sondern nur für Pläne, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 erfüllen.

§ 11 Abs. 4 setzt den Artikel 3 Abs. 5 SUP-RL um. Die Vorschrift nimmt bestimmte Pläne und Programme von der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung aus. Nach ihr entfällt eine obligatorische SUP-Pflicht bei geringfügigen Änderungen von Plänen und Programmen sowie bei solchen Plänen und Programmen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen. Diese Pläne und Programme oder Plan- und Programmänderungen haben häufig nur begrenzte Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Strategische Umweltprüfung ist bei ihnen daher nur erforderlich, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 bis 6 ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können.

Die Ausnahmeregelung des Absatzes 4 gilt für die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 genannten Pläne und Programme.

§ 12

Hinsichtlich des Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung wird, wie in § 9 für die UVP vorgesehen und in Abschnitt III für die SUP ausgeführt, aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung auf eigene landesrechtliche Regelungen verzichtet und stattdessen auf die einschlägigen Bestimmungen des UVPG verwiesen.

Das UVPG setzt die SUP-Richtlinie und die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 1:1 um. Regelungen im Landesrecht, die hinter den Vorgaben des UVPG zurückblieben, wären nicht richtlinienkonform und würden zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen. Über die SUP-Richtlinie hinausgehende Regelungen könnten nur zu einem Mehr an Bürokratie führen. Eine eigenständige Regelung im Landesrecht würde daher wortgleich zum UVPG des Bundes erfolgen. Die Ermöglichung der Einwendung auch auf elektronischem Wege berücksichtigt die Verbreitung der elektronischen Medien.

Die Verweisnorm des § 12 bezieht sich dabei auf folgende wesentliche Verfahrensschritte der Umweltprüfung nach Bundesrecht:

- Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ nach § 2 Abs. 6 Satz 2 UVPG (Umsetzung des Artikels 3 Nr. 1 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie),
- Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen („Scoping“) nach § 14f UVPG (Umsetzung des Artikels 5 Abs. 5 SUP-RL),
- Erstellung und Inhalte des Umweltberichts nach § 14g UVPG (Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Anhang I SUP-RL),
- Konsultationen (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, grenzüberschreitende Beteiligung) nach §§ 14h bis 14j UVPG (Umsetzung der Artikel 6 und 7 SUP-RL),
- Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse durchgeführter Konsultationen bei der weiteren Entscheidungsfindung nach § 14k UVPG (Umsetzung des Artikels 8 SUP-RL),
- Bekanntgabe der Entscheidung nach § 14l UVPG (Umsetzung des Artikels 9 SUP-RL),
- Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Pläne und Programme („Monitoring“) nach § 14m UVPG (Umsetzung des Artikels 10 SUP-RL).

16. § 13

Da in § 9 bzgl. der Verfahrensschritte für die Umweltverträglichkeitsprüfung auf das UVPG verwiesen wird und daher die alten §§ 9 bis 19 aufgehoben wurden, wird der

§ 21 LUVPG-alt zu § 13. Inhaltlich werden durch die folgenden Änderungen keine Modifikationen vorgenommen.

a) Die Änderung in Absatz 2 stellt eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung des § 9 dar.

b) Die Änderungen in Absatz 3 stellen Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des § 9 dar.

17. § 14

a) –c) Wegen der Einführung der neuen Bezugsnorm § 9 handelt es sich um eine Folgeänderung.

d) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume erhält damit entsprechend den Gegebenheiten bei der UVP die Möglichkeit, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die Grundsätze wesentlicher Bereiche der SUP betreffen. Die Bezugnahme auf § 14k UVPG ergibt sich aus der Einführung der Bezugsnorm § 9.

18. § 15

Die neue Nummerierung stellt eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Vorschriften §§ 9 bis 19 LUVPG-alt dar.

Der neue Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die Einführung der Strategischen Umweltprüfung.

In Satz 1 wird klar gestellt, dass die neu geschaffenen Regelungen über die SUP für alle Pläne und Programme gelten, deren Aufstellung nach In-Kraft-Treten des Gesetzes förmlich eingeleitet wurde.

Satz 2 ist § 25 Abs. 8 Satz 2 UVPG nachgebildet. Die Bestimmung beruht auf Art. 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 1 der SUP-Richtlinie. Danach war die Richtlinie bis spätestens 20. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen. Da dies nicht rechtzeitig geschehen ist, gelten die Bestimmungen der Richtlinie seitdem direkt. In Satz 2 der Übergangsregelung für die SUP kommt dies zum Ausdruck.

Mit Satz 3 wird Art. 13 Abs. 3 Satz 2 SUP-Richtlinie umgesetzt. In dieser Vorschrift wird bestimmt, dass die Pflicht zur Durchführung einer SUP bzw. die Prüfung, ob eine SUP durchgeführt werden muss, auch für solche Pläne und Programme gilt, deren Vorbereitung vor Ablauf der Umsetzungsfrist begann, die aber mehr als 24 Monate später noch nicht beschlossen wurden.

19. Anlage 1

- a) Mit der Ersetzung des Wortes „dies“ durch das Wort „diese“ wird ein Redaktionsversehen korrigiert. Die bei der Bezeichnung „§ 6 Abs.1 Satz...“ durchgängige Streichung der Angabe „Abs.1“ ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 6.
- b) Die Fassung des LUVPG von 2003 war in Bezug auf den Verweis auf das Denkmalrecht fehlerhaft formuliert. Durch die Neufassung wird lediglich eine Korrektur dieses Fehlers vorgenommen.
- c) Unter 6.2. wird mit der Streichung der Wörter „und mehr“ ein Redaktionsversehen korrigiert.

20. Anlage 2

- a) und
- b) sind Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der Absatzbezeichnung in § 6
- c) Mit der Neufassung der Nummer 2.3.10 wird die fehlerhafte Formulierung aus dem LUVPG 2003 korrigiert.

21. Anlage 3 und 4

Zu Anlage 3 (Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“):

Gem. § 3 Absatz 2 ist die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung Pläne und Programme in die Anlage 3 aufzunehmen bzw. herauszunehmen. Es ist damit keine förmliche Gesetzesänderung notwendig, um die Anlage 3 aktuell zu halten. Vielmehr wird hier eine Regelung vorgehalten, die es ermöglicht flexibel und mit geringem förmlichem Aufwand auf aktuelle Gegebenheiten zu reagieren. Nach derzeitigem Stand ist eine Erweiterung der Anlage 3 nicht beabsichtigt.

In der Anlage 3 können unter der Nummer 1 Pläne und Programme aufgelistet werden, bei denen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zwingend eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Es handelt sich hierbei um Pläne und Programme, die einem oder mehreren der Sachbereiche in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a SUP-Richtlinie zuzuordnen sind und die einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht setzen.

In Anlage 3 Nummer 2 können solche Pläne und Programme aufgeführt werden, bei denen die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 davon abhängt, ob sie einen Rahmen für Vorhaben nach der Anlage 1 oder der Anlage 1 zum UVPG setzen, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden muss. Bei diesen Plänen und Programmen hat die zuständige Behörde daher nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Satz 3 zu prüfen, ob eine Rahmensetzung vorliegt. Eine Prüfung, ob die Pläne und Programme einem oder mehreren der in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a SUP-RL genannten Sachbereiche zugeordnet werden können, ist dagegen nicht mehr erforderlich; der Sachbereichsbezug wird in der Regelung bereits vorausgesetzt.

Zu den Plan- und Programmarten im Einzelnen:

Nummer 2.1:

Die Nummer 2.1 erfasst den Landesweiten Nahverkehrsplan und regionale Nahverkehrspläne. Deren Aufstellung und bedarfsgerechte Fortschreibung ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 4 Abs. 6 Satz 1 ÖPNVG). Der Landesweite Nahverkehrsplan setzt auch einen Rahmen für eine landesweit koordinierte Verkehrsgestaltung im gesamten ÖPNV und enthält mindestens Aussagen über die Infrastruktur des ÖPNV (§ 4 Abs. 2 und 3 Nr. 2 ÖPNVG). Insoweit handelt es sich um UVP-pflichtige Vorhaben (vgl. die Nummern 14.7 bis 14.11 der Anlage 1 zum UVPG). Im Rahmen des anstehenden Gesetzentwurfes zur Kommunalisierung der ÖPNV-Mittel (BUS) wird die Aufstellung der Pläne jedoch zukünftig in das Ermessen der Aufgabenträger gestellt, so dass damit die verpflichtende Durchführung der SUP entfällt.

Zu Anlage 4 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls):

Die Anlage 4 setzt die Vorgaben des Anhangs II der SUP-Richtlinie um und regelt die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umwelt-

prüfung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4. Die aufgeführten Kriterien entsprechen denen des Anhangs II der SUP-Richtlinie. Sie wurden nur leicht angepasst und gestrafft.

Artikel 2: Änderung des Landeswassergesetzes

1. § 10 Abs. 3

Die Änderung in Absatz 3 stellt eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung des LUVPG dar.

2. Fußnote zur Überschrift des Abschnitt II des zwölften Teils

Die Fußnote ist entbehrlich.

3. § 118a

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

4. § 118b

Die neu eingeführte Nummer 7 stellt eine wortgetreue Umsetzung von Art. 4 Nr. 2 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie dar. Diese Regelung wiederum beruht auf Art. 6 Abs. 6 e) der Aarhus-Konvention. Sowohl die Europäische Union als auch die Bundesrepublik Deutschland haben diese Konvention unterschrieben und sich damit verpflichtet, die dort aufgeführten Umwelt-(Informations-)Ziele umzusetzen. Dazu gehört auch, dass bei bestimmten Entscheidungsverfahren für Anlagen Bürger auf Antrag Zugang zu Informationen erhalten, die für die Entscheidung relevant sind. Laut Art. 6 Abs. 6 e) der Aarhus-Konvention zählt dazu auch „ein Überblick über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen“. Um der Umsetzungspflicht sowohl aus der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie als auch der Aarhus-Konvention nachzukommen, war deshalb die Nummer 7 einzufügen.

5. § 118c

Der Katalog mit dem Mindestinhalt einer Erlaubnis bzw. Genehmigung soll erweitert und präzisiert werden.

a) Der Abschnitt II des Zwölften Teils des LWG, zu dem § 118 c zählt, soll der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 (IVU Richtlinie) über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung dienen. In deren Art. 14 ist u.a. geregelt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen zu haben, dass der Betreiber die zuständige Behörde regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen der betreffenden Anlage unterrichtet.

Die bisherige Nr. 3 setzte diese Forderung inhaltlich um, durch die Änderung wird die Regelung jedoch präzisiert und der Wortlaut an den der Richtlinie angeglichen.

b) In Art. 4 Nr. 3 b) der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie wird gefordert, dass – sobald eine Entscheidung getroffen wurde – die zuständige Behörde Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zugänglich macht. Dies soll in der erteilten Genehmigung bzw. Erlaubnis erfolgen. Denn diese werden gem. § 119 LWG, § 136 LVwG den Beteiligten bekannt gemacht, wodurch diese Zugang zu den Verfahrensdaten erhalten. Des Weiteren steht den Bürgern aufgrund des neuen, an die Umweltinformationsrichtlinie angepassten IFG SH ein Recht auf Einsicht in Unterlagen mit Umweltinformationen zu. Die erteilten Genehmigungen bzw. Erlaubnisse stellen solche Umweltinformationen dar.

6. § 118 e

Die Änderung des § 118 e ist notwendig, um dessen Inhalt den Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie anzupassen.

Die Vorgaben der ursprünglichen IVU-Richtlinie (Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) sind auf Bundesebene im BImSchG geregelt. Auf Landesebene erfolgte die Umsetzung für wasserrechtliche Vorhaben im LWG.

Die durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie erfolgten Änderungen der IVU-Richtlinie wurden auf Bundesebene im BImSchG bzw. dessen Verordnungen umgesetzt.

Da § 118 e gem. § 118 a für Anlagen gilt, die nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind, ist es zweckmäßig, bzgl. des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls auf das BImSchG und dessen Verordnungen zu verweisen. Auf diese Weise wird ein einheitliches (immissionsschutzrechtliches) Verfahrensrecht

hergestellt, welches die Handhabung des Gesetzes praktikabel macht. Zudem werden auf diese Weise die im BImSchG an die Vorgaben der geänderten IVU-Richtlinie angepassten Vorschriften Teil des LWG, und somit dieses europarechtskonform.

Inhaltlich geht der bisherige § 118 e in § 118e Abs. 1 und 2 LWG-neu auf. Neu hinzugekommen ist die Regelung, dass die Öffentlichkeit auch bei einer Anpassung einer Genehmigung bzw. Erlaubnis nach § 118d zu beteiligen ist. Dies beruht auf Änderungen in der IVU-Richtlinie. Ursprünglich sah die IVU-Richtlinie nur die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Antragsverfahren für neue Anlagen oder deren wesentlichen Änderungen vor. Aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie wurde Art. 15 Abs. 1 geändert: Nunmehr ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch notwendig, wenn eine Genehmigung oder Genehmigungsaufgaben aktualisiert werden. Daher wurde in § 118 e Abs. 1 aufgenommen, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Fall einer Anpassung der Genehmigung nach § 118 d stattfinden muss. Die Anpassung nach § 118 d entspricht dabei der Aktualisierung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 IVU-Richtlinie.

Absatz 3 enthält gegenüber der bisherigen Fassung des § 118e neue Regelungen über die Frist für die Stellungnahme aus den Reihen der Öffentlichkeit, einen Hinweis auf den Einwendungsausschluss und die Festlegung, wer im gerichtlichen (Vor-) Verfahren Einwendungen erheben kann.

Die Frist für die Stellungnahme nach Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BImSchG beträgt 1 Monat (Auslegungsfrist gem. § 118 e Abs. 2 LWG-neu i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG) und weitere zwei Wochen. Dieser Zeitrahmen ist ausreichend für die Öffentlichkeit, um sich mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen vertraut zu machen und eine Stellungnahme vorzubereiten und abzugeben.

Der Einwendungsausschluss in Abs. 3 Satz 2 dient der Schaffung von Rechtssicherheit. Nur so kann verhindert werden, dass möglicherweise noch Jahre nach Erteilung der Genehmigung bzw. Erlaubnis Einwendungen vorgebracht werden, die zum erneuten Aufrollen des Verfahrens führen. Der Einwendungsausschluss gibt dem Anlagenbetreiber Vertrauen in die Bestandskraft der Genehmigung bzw. Erlaubnis; die Interessen der Öffentlichkeit sind durch die lange Stellungnahmefrist des Satzes 1 gewahrt.

Die Regelung über die Einwendungsbefugnis in Abs. 3 Satz 3 beruht auf dem durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie neu eingeführten Art. 15a IVU-Richtlinie, wonach Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren erhalten müssen.

Wie im deutschen Verwaltungsrecht üblich, wird festgelegt, dass Personen, deren Belange durch die Entscheidung berührt werden, ein Anfechtungs- bzw. Klagerecht haben. Des Weiteren erhalten auch Vereinigungen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Einwendungen geltend zu machen. Dieses dem deutschen Verwaltungsrecht eher fremde Recht beruht auf Art. 15a IVU-Richtlinie. Dieser legt fest, dass auch Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, eine Rechtsverletzung geltend machen können.

Da der Bund von der in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG genannten Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren durch den Erlass der VwGO Gebrauch gemacht hat, kann nicht in einem Landesgesetz die Beteiligtenfähigkeit festgelegt werden. Daher wird an dieser Stelle für die Beteiligtenfähigkeit von Vereinigungen auf das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) verwiesen.

Absatz 4 berücksichtigt Art. 4 Nr. 3b der Richtlinie 2003/35/G (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie).

7. § 118 f

§ 118f Abs. 1 Satz 1 LWG-neu entspricht inhaltlich § 118f Abs. 1 LWG-alt. Zusätzlich aufgenommen wurde die Regelung, dass eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann erfolgen muss, wenn eine Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach § 118 d erfolgt. Dies ist zurückzuführen auf eine Änderung der IVU-Richtlinie durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie. Wie für § 118 e LWG-neu gilt hier, dass auch die Anpassung einer Erlaubnis bzw. Genehmigung nach § 118 d mit einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung einhergehen muss.

Bzgl. des Verfahrens zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Abs. 1 Satz 2 auf die 9. BImSchV verwiesen. Die Regelungen des § 118 f gelten – wie auch § 118 e – für Anlagen, die nach BImSchG genehmigt werden. Also ist es auch hier - wie bei § 118 e - sinnvoll, auf die Verfahrensregelungen

im BImSchG zu verweisen. Dadurch wird ein einheitliches Verfahrensrecht geschaffen und zugleich die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie umgesetzt.

Mit Abs. 2 Satz 1 wird angestrebt, das Verfahren zügig zu betreiben. Da die ordnungsgemäße Beteiligung in dem anderen Staat Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung bzw. Erlaubnis ist, würde eine Verzögerung im Beteiligungsverfahren auch zu einer Verzögerung der Erteilung der Genehmigung bzw. Erlaubnis führen. Dies könnte (notwendige) Investitionen hemmen und zu einer unzumutbaren Verfahrensverlängerung für den Anlagenbetreiber führen. Daher soll die inländische Behörde darauf hinwirken, dass das Beteiligungsverfahren in dem anderen Staat ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Die Inländergleichstellung in Abs. 2 Satz 2 beruht auf dem Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Artikel 12 EG-Vertrag). Durch die Regelung wird sichergestellt, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz im Beteiligungsverfahren beachtet wird.

Artikel 3: Änderung des Landeswaldgesetzes

1. Die Änderung der Überschrift stellt eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 dar. Der verbliebene § 4 sieht im Vorfeld von Planungen und Maßnahmen die Berücksichtigung der Funktion des Waldes und die Beteiligung der Forstbehörden vor. Entsprechend ist der Abschnitt umzubenennen.

2. Der mit der forstlichen Rahmenplanung verfolgte Zweck, eine hinreichende Berücksichtigung forstlicher Belange bei raumbedeutsamen Vorhaben zu erreichen, wird bereits durch die Raumordnungs- und Bauleitplanung erreicht. Deshalb ist von diesem Planungsinstrument in Schleswig-Holstein bisher nicht Gebrauch gemacht worden. Da die bisherige Verpflichtung der Länder zur Aufstellung einer forstlichen Rahmenplanung in § 7 Abs. 1 Bundeswaldgesetz 2005 aufgehoben wurde, kann auf § 3 nunmehr verzichtet werden.

Artikel 4: Inkrafttreten

Artikel 4 enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.